

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 137.

Sonntag den 17. Mai.

1863.

## Bekanntmachung.

Die mannichfachen Nachtheile, welche das bisher in Leipzig übliche Verfahren bei Anlegung von Brunnen, Senk- und Abtrittsgruben herbeigeführt hat, insbesondere aber die schlimmen Einflüsse, welche die Senk- und Abtrittsgruben auf die Beschaffenheit des Brunnenwassers ausüben, und die sowohl hier wie auswärts in dieser Beziehung gemachten Erfahrungen machen ein diesfalliges Einschreiten vom wohlfahrts- und gesundheitspolizeilichen Standpunkte nothwendig. Wir verordnen demnach Folgendes:

1) Neue öffentliche Brunnen sollen künftig nur in einer Entfernung von mindestens 30 Fuß von einer bestehenden Abtritts- oder Senkgrube angelegt werden.

2) Neue Abtritts- und Senkgruben (letztere, soweit sie nach §. 6 noch errichtet werden dürfen) müssen mindestens 30 Fuß von bestehenden öffentlichen Brunnen entfernt sein.

3) Den Abtritts- und Senkgruben werden in den §. 1 und 2 erwähnten Beziehungen die sogenannten Schlammfänge gleich geachtet.

4) Neue Abtrittsgruben dürfen fortan nur in nachstehend beschriebener Weise angelegt werden:  
Sohle und Umfassungen sind mit Cementmörtel herzustellen und ebenso wie die Rutsche mit Lettichumschlag zu versehen. Die Umfassungen müssen  $\frac{3}{4}$  Elle stark sein, die Sohle muß aus zwei Schichten bestehen und mit einem  $\frac{3}{4}$  Zoll starken Cementguß überzogen werden; der Lettichumschlag muß allenthalben eine Stärke von mindestens 12 Zoll haben.

5) In solchen Grundstücken, welche an Straßen liegen, in denen sich eine Straßenschleuse befindet, dürfen neue Senkgruben nicht mehr angelegt werden. Die in den an solchen Straßen liegenden Grundstücken zur Zeit vorhandenen Senkgruben sind längstens bis zum 1. Juli 1863 zu beseitigen. Vor der Zuschüttung einer solchen Senkgrube ist dieselbe unter Aufsicht der städtischen Beamten und nach deren Anweisung gründlich zu räumen.

Zu diesem Zwecke ist von der beabsichtigten Zuschüttung bei unserem Bauamte rechtzeitige Anzeige zu machen.

Die Besitzer der hierdurch betroffenen Grundstücke haben binnen derselben Frist Weischleusen zur Abführung der Flüssigkeiten anzulegen und dafür den herkömmlichen Canon zu entrichten, auch den üblichen Revers auszustellen.

Die Weischleusen unterliegen besonderer Genehmigung des Rathes.

6) In solchen Grundstücken, die an Straßen liegen, welche zur Zeit noch keine Schleuse haben, oder wo die Vertlichkeit die Herstellung von Weischleusen technisch unmöglich macht, ist zwar die Anlegung neuer Senkgruben gestattet, doch unterliegen diese der besonderen Genehmigung des Rathes und dürfen nur in derselben Weise, wie in §. 4 rücksichtlich neuer Abtrittsgruben bestimmt ist, angelegt werden.

Sobald jedoch in einer dieser Straßen eine Schleusenanlage ausgeführt ist, welche die Einführung von Weischleusen thunlich macht, sind auch die zur Zeit vorhandenen oder inzwischen nach vorstehender Bestimmung neu angelegten Senkgruben binnen einer Frist von sechs Monaten von Vollendung der fraglichen Schleusenanlage an gerechyet zu beseitigen, und es treten hierbei allenthalben die Bestimmungen von §. 5, mit Ausnahme der daselbst angeordneten Frist, in Kraft.

7) Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen 2—7 werden mit Geldbußen bis zu Zwanzig Thaler geahndet werden. Hierneben werden wir erforderlichen Falles auf Kosten des Zuwiderhandelnden die vorgeschriebenen Herstellungen ausführen, beziehentlich die ordnungswidrigen Anlagen beseitigen lassen und den diesfalligen Aufwand von dem betreffenden Grundstücksbesitzer beitreiben.

Leipzig, den 21. October 1862.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Schleißner.

## Bekanntmachung.

Die Bewilligung freiwilliger Beiträge zur hiesigen Armenanstalt auf Grund der im Jahre 1857 auf 3 Jahre erfolgten und auf gleiche Frist, nach §. 17. der A. D. und laut unserer Bekanntmachung v. 2. April 1860, verlängerten Subscription ist mit dem im Januar d. J. fällig gewordenen halbjährigen Termin abgelaufen. Es wird daher demnächst wieder eine Subscription freiwilliger halbjährlicher Armencaffenbeiträge auf 3 Jahre, und zwar von und mit dem Termin Juli 1863 bis zu und mit dem Termin Januar 1866, von uns veranstaltet werden. Eine Anzahl unserer geehrten Mitbürger, namentlich auch der das Incasso freiwillig besorgenden Herren Subscriptionspfleger, hat uns ihre freundliche Mitwirkung hierbei zugesagt und die Function übernommen, in den nächsten Wochen die Unterzeichnung der Beiträge von Haus zu Haus zu sammeln.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, richten wir auf Grund der §§. 13<sup>a</sup>, 16, 17, 19 und 20 der A. D. vom 22. October 1840 an alle irgend beitragsfähige Bewohner Leipzigs so wie an alle hiesige Bevollmächtigte auswärtiger Besitzer, resp. Inhaber von hiesigen Grundstücken die angelegentlichste Bitte, sich resp. im Namen ihre Machtgeber bei dieser Subscription nach Kräften betheiligen zu wollen. Zwar scheint eine besondere Hervorhebung dieser Bitte bei dem unermüdblichen Wohlthätigkeitssinn, der Leipzigs Bewohner befeelt und weithin anerkannt ist, beinahe überflüssig. Gilt es doch der öffentlichen Versorgung der eignen Ortsarmen, somit einem Zweck, der hier von jeher durch freiwillige Gaben wie durch persönliche Mitwirkung freiwilliger Organe auf das wesentlichste gefördert worden ist. Indes gerade im Interesse dieser Freiwilligkeit und zu möglichster Vermeidung der durch das Gesetz gebotenen obrigkeitlichen Feststellung der Beiträge legen wir obige Bitte mit Bezug auf unsern kürzlich veröffentlichten Rechenschaftsbericht auf das Rechnungsjahr vom 1. Juli 1861 bis 30. Juni 1862 der hiesigen Einwohnerschaft, — und ganz besonders allen denen, deren Mittel es gestatten einen höheren Beitrag zu gewähren als bisher — um so dringender an das Herz, als die mit der wachsenden Einwohnerzahl von Jahr zu Jahr steigenden Bedürfnisse der Armenanstalt und ganz besonders die um mehr als das Doppelte erhöhten Ausgaben für die Armenschulen eine Vermehrung der Einnahme gebieterisch erfordern.

Wöge der Erfolg der Subscription unsere, auf den Gemeinfinn unserer Mitbürger gegründete Hoffnung rechtfertigen! Wöge aber auch den Männern, die sich dem mühevollen Geschäft der Subscriptionsammlung unterzogen haben, dasselbe durch freundliches Entgegenkommen erleichtert werden.

Leipzig, den 12. Mai 1863.

Das Armen-Directorium.